



Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Technische Hochschule Ulm

Dokumenten-ID	
Dokumentenart	Satzung
Titel	Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien
Autor	Prorektorat Studium und Lehrer
Verantwortliche	Rektorat
Datum	09.07.2018
Erstellungsdatum	09.05.2011
Version	2.0
Status	Veröffentlichung
Hochschuleinrichtung	Rektorat
Vertraulichkeitsstufe	Offen
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

Erste Version	Rektorat	1.0	28.06.2011
Gesetztesanpassung und Änderungen §§ 3 (1), 8 (1), 11, 13, 14	Rektorat	2.0	09.07.2018

Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck des Stipendienprogramms.....	1
§2	Förderfähigkeit	1
§3	Umfang der Förderung.....	1
§4	Bewerbungs- und Auswahlverfahren	1
§5	Stipendenauswahlausschuss	2
§6	Besondere Regelungen für die Stipendienvergabe	3
§7	Auswahlkriterien.....	3
§8	Bewilligung	4
§9	Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung	5
§10	Beendigung	5
§11	Widerruf	5
§12	Mitwirkungspflicht.....	5
§13	Veranstaltungsprogramm und Kontakt mit privaten Mittelgebern	6
§14	Inkrafttreten	6

Aufgrund von §8 Abs.5 und §19 Abs.1 S.2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 07.02.2011 (GBl. S.47) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 30.03.2018 (GBl. S.85), hat der Senat der Hochschule Ulm zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. S.957), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (BGBl. S.2204), in seiner Sitzung am 29.06.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Zweck des Stipendienprogramms

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Studium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Technischen Hochschule Ulm immatrikuliert ist. Ausgenommen sind die Studiengänge, welche mit Partnerhochschulen gemeinsam angeboten werden und deren administrative Zuständigkeit gemäß Kooperationsvereinbarung beim Kooperationspartner liegt.

§3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 €. Es wird monatlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Technischen Hochschule Ulm, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- 1) die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
- 2) ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind;
- 3) der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
- 4) welche Bewerbungsunterlagen (Abs.3-4) einzureichen sind;
- 5) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist;

- 6) der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
- 7) dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung wird für das Studienfach abgegeben, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist elektronisch über den eigenen Hochschulaccount an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten. Ist die elektronische Antragstellung nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift (Zusendung von Kopien) eingereicht werden.

- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
- 1) ein Bewerbungsschreiben im Umfang von einer Seite;
 - 2) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - 3) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Leistungen, Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement (z.B. ehrenamtliche Mitarbeit in der Hochschule).

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

- (5) Aus den vorhandenen Zulassungsdatenbeständen der Technischen Hochschule Ulm werden folgende Daten und Unterlagen bezogen:
- 1) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem;
 - 2) die Gesamtnote gemäß der Auswahlatzung und ggf. eine im Rahmen der Zulassung angerechnete Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 - 3) ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Technischen Hochschule Ulm berechtigt;
 - 4) von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang;
 - 5) Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen.

§5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach §7 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören kraft Amtes an:
- 1) die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - 2) die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellten Personen;
 - 3) die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr beauftragte Person.

(3) Weitere Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses können auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden:

- mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§6 Besondere Regelungen für die Stipendienvergabe

Für die Vergabe des Deutschlandstipendiums werden folgende Quoten festgelegt:

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bachelor) 10 %
- Studierende in Bachelorstudiengängen 80 %
- Bewerberinnen oder Bewerber und Studierende in Masterstudiengängen 10 %

§7 Auswahlkriterien

(1) Folgende Auswahlkriterien sind anzuwenden:

- 1) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Bachelor) im 1. und 2. Semester:
 - a) die Gesamtnote gemäß Auswahlsetzung (aus SOS);
 - b) eine Anhebung dieser Note ist durch eine Anerkennung von Kriterien gem. Abs.2 um jeweils 0,1 bis maximal 0,5 möglich.
- 2) für bereits immatrikulierte Studierende (Bachelor) ab dem 3. Semester:
 - a) die Durchschnittsnote der Pflichtfächer des Grundstudiums (Note Zwischenzeugnis);
 - b) eine Anhebung dieser Note ist durch eine Anerkennung von Kriterien gem. Abs.2 um jeweils 0,1 bis maximal 0,5 möglich.
- 3) für Bewerber und Studierende der Masterstudiengänge:
 - a) die Note des für die Zulassung zum Masterstudium maßgeblichen Hochschulabschlusses;
 - b) eine Anhebung dieser Note ist durch eine Anerkennung von Kriterien gem. Abs.2 jeweils 0,1 bis maximal 0,5 möglich.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise;
- außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen;

- besondere persönliche oder familiäre Umstände (z.B. Erkrankungen oder Behinderungen, Herkunft, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen) oder ein Migrationshintergrund.

§8 Bewilligung

(1) Die oder der Vorsitzende bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(4) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

- Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
- kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Technischen Hochschule Ulm immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Technischen Hochschule Ulm. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs.6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§9 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach §8 (6)-(7) fortgezahlt wird.

§11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflichten nach §10 Abs.2-3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen §4 Abs.1 StipG, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§12 Mitwirkungspflicht

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gem. §13 Abs.1 Nr.1 und Abs.4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§13 Veranstaltungsprogramm und Kontakt mit privaten Mittelgebern

Die Technische Hochschule Ulm fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, wie die Übergabefeier der Deutschlandstipendienurkunden – die Teilnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten ist an dieser Veranstaltung verpflichtend, soweit nicht private dringende Gründe dagegen sprechen.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur weiteren Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§14 Inkrafttreten

(1) Die „Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien“ wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 09.07.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.06.2011.

Ulm, den 09.07.2018 *gez.*

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 09.07.2018 bis 16.10.2018 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 09.07.2018.

Ulm, den 09.07.2018 *gez.*

Iris Teicher (Kanzlerin)